

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising
Geschäftsführung
Hirtenstraße 2 - 4
80335 München

Fachbereich Sozialwesen
Fachstelle für Pflege- und Behinderten-
einrichtungen - Qualitätsentwicklung
und Aufsicht (FQA)

Ansprechpartner
Zimmer-Nr.
Durchwahl
Telefax
XX.XX@lra-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
EAPL 4810-04/ 222.10 MU

Starnberg 21.08.2018

Ergebnisprotokoll

Landratsamt Starnberg

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising
Geschäftsführung
Herr Peter Heß
Hirtenstraße 2 - 4
80335 München

Internetadresse des Einrichtungsträgers
www.caritasmuenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Caritas-Altenheim Maria Eich
Rudolf-von-Hirsch-Str. 27
82152 Krailling

Anlagen

Beteiligte an der Einrichtungsbegehung

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen durchgängig die männliche Schreibweise gewählt. Die Bezeichnungen sind geschlechts-spezifisch neutral gemeint und schließen stets beide Geschlechter mit ein.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

In der Einrichtung wurde am 24. Juli 2018 von 07:30 bis 14:30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität und bauliche Gegebenheiten
- Soziale Betreuung
- Verpflegung
- Qualitätsmanagement
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Arzneimittel
- Hygiene
- Personal
- Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Allgemeine Informationen zur Einrichtung

Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

Die Einrichtung hatte am Prüfungstag einen elektrischen Schaukelstuhl zur Probe in der Snoezelen-Ecke aufgestellt.

II. Positive Aspekte

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Wohnqualität und bauliche Gegebenheiten

Der Raum für das Tagespflegeangebot wurde gemütlich eingerichtet. Im Demenzbereich wurde ein Fernseher mit einem „Aquarium“ als Dauerbild aufgestellt.

Das nach § 4 Absatz 4 AVPfleWoqG vorgeschriebene Ausweichzimmer wurde vorgehalten.

Soziale Betreuung

Die FQA nahm teilnehmend an einer Jongliergruppe teil. Auf der Terrasse konnte eine weitere Bastel- und Malgruppe mit fröhlichen Bewohnern beobachtet werden.

Von Montag bis Samstag finden u.a. Bewegungsspiele, Jonglieren, QiGong, Gedächtnistraining, Musikbewegung, Yoga, offenes Atelier, Musikbegegnungen und Rollstuhlgymnastik statt. Zudem

gibt es jährlich Ausstellungen in der Einrichtung. Dieses Jahr wurde im Juni die Ausstellung „Im Alltag verschwunden“ eröffnet.

Insgesamt zeigte sich der FQA ein vielfältiges Angebot der Sozialen Betreuung.

Verpflegung

Die Atmosphäre im Speisesaal war entspannt und angenehm. Die Bewohner, die ihr Essen im Zimmer einnehmen, wurden parallel versorgt. Es zeigte sich eine gute Essensversorgung der Bewohner.

Es wurden neue Servierwägen bestellt, die gleichzeitig das Essen warmhalten, aber auch frisch backen können. Somit kann beispielsweise eine Pizza von der Küche zubereitet und dann direkt auf dem Wohnbereich gebacken werden.

Qualitätsmanagement

Die Einrichtung hält Notfallboxen in jedem Wohnbereich vor. Die nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 5 PflegeWoG vorgeschriebenen Arzneimittelberatungen wurden durchgängig für die Mitarbeiter durchgeführt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

23 Bewohner hatten am Prüfungstag einen richterlichen Beschluss für den Einsatz von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (Sendarmband).

Ein Vorsatztisch sowie eine Sitzhose am Rollstuhl sind durch ein Arztattest anwendbar.

Die aufgeführten Maßnahmen waren sowohl formell als auch zeitlich legitimiert und damit korrekt durchgeführt.

Hygiene

Die Einrichtung stellte den Mitarbeitern Arbeitskleidung zur Verfügung. Die Hände wurden regelmäßig desinfiziert, es kamen Kittelflaschen zum Einsatz.

Personal

Die Dienstplankontrolle für den Monat Juni 2018 im Nachgang zur Prüfung ergab folgendes Bild:

Wohnbereich 1 (20 Bewohner am Prüfungstag):

- Im Frühdienst waren durchschnittlich drei Pflegende eingeplant. Am 2./ 21./26. Juni 2018 waren keine Fachkräfte in diesem Bereich eingeteilt.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich zwei Pflegende eingeplant. Am 14. Juni 2018 war in diesem Bereich keine Fachkraft eingeteilt.

Wohnbereich 2 (22 Bewohner am Prüfungstag):

- Im Frühdienst waren durchschnittlich drei Pflegende eingeplant. Am 10. und 16. - 17. Juni 2018 waren keine Fachkräfte in diesem Bereich eingeteilt.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich zwei Pflegende eingeplant, am 26. Juni 2018 war in diesem Bereich keine Fachkraft eingeplant.

Wohnbereich 3 (21 Bewohner am Prüfungstag):

- Im Frühdienst waren durchschnittlich drei Pflegende eingeplant. Am 9. und 19. Juni 2018 war keine Fachkraft in diesem Bereich eingeteilt.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich zwei Pflegende eingeplant, davon war mindestens eine Fachkraft im Dienst.

Wohnbereich 4 (38 Bewohner am Prüfungstag):

- Im Frühdienst waren durchschnittlich fünf Pflegende eingeplant, davon war mindestens eine Fachkraft im Dienst.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich drei Pflegende eingeplant, am 7. Juni 2018 war keine Fachkraft im Dienst.

Wohnbereich 5 (35 Bewohner am Prüfungstag):

- Im Frühdienst waren durchschnittlich vier Pflegende eingeplant, davon war mindestens eine Fachkraft im Dienst.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich zwei Pflegende eingeplant, davon war mindestens eine Fachkraft im Dienst.

Wohnbereich 6 (26 Bewohner am Prüfungstag):

- Im Frühdienst waren durchschnittlich drei Pflegende eingeplant. Am 4. Juni 2018 war keine Fachkraft in diesem Bereich eingeteilt.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich zwei Pflegende eingeplant. Vom 6. - 7. Juni 2018 war keine Fachkraft in diesem Bereich eingeteilt.

Gesamteinrichtung:

- Im Nachtdienst waren immer mindestens vier Pflegepersonen eingeplant, davon war mindestens immer ein Mitarbeiter Fachkraft.

Mitwirkung

Am Prüfungstag hat die FQA ein Gespräch mit einem Bewohnervertreter geführt. Dieser zeigte sich zufrieden mit der Einrichtung.

III. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Wohnqualität und bauliche Gegebenheiten

Beim Hausdurchgang fiel der FQA auf, dass die Pflegebäder schon recht alt waren. Hier sollte grundsätzlich über eine Renovierung der Bäder nachgedacht werden.

In den Pflegemittelagern standen viele Kartons auf den Boden. Weitere Regale könnten hier sinnvoll sein.

Soziale Betreuung

Im Wohnbereich II hing am Morgen des Prüfungstages noch der Wochenplan der letzten Woche aus. Hier sollte auf die Aktualität geachtet werden.

Verpflegung

Die Portionen des Frühstücks wurden durch die Mitarbeiterin im Wohnbereich I schon im Vorfeld gerichtet, tagesindividuelle Essenswünsche der Bewohner konnten so nicht berücksichtigt werden. Auch waren schon mit Kaffee gefüllte Tassen hergerichtet worden. Die FQA empfiehlt, das Frühstück erst dann zu richten, wenn der Bewohner am Tisch sitzt. So haben die Bewohner die Möglichkeit, sich z.B. zwischen verschiedenen Brotaufstrichen zu entscheiden.

IV. Mängel

Der Träger ist verpflichtet, festgestellte Mängel abzustellen.

IV.1 Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Qualitätsbereich: Wohnqualität und bauliche Gegebenheiten

Sachverhalt:

In den Pflegebädern in den Wohnbereichen V und VI wurde noch kein Verbrühungsschutz installiert.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Sie sind nach § 8 Absatz 2 Satz 1 AVPfleWoqG verpflichtet, einen Verbrühungsschutz bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen zu installieren.

Qualitätsbereich: Verpflegung

Sachverhalt:

Ein Mitarbeiter gab einem Bewohner das Essen im Stehen ein.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Die Einrichtung muss eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse sicherstellen (Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 PflWoqG). Damit die Bedürfnisse des Bewohners berücksichtigt werden können, sollte darauf geachtet werden, dass immer im Sitzen das Essen eingegeben wird.

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Sachverhalt:

Bei einem Bewohner war noch ein Medikament vorrätig, obwohl es bereits abgesetzt war.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Sie sind nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 5 PflWoqG verpflichtet, die Medikamente ordnungsgemäß zu lagern. Nicht mehr benötigte Arznei sollte den Angehörigen bzw. der Apotheke mitgegeben werden.

Qualitätsbereich: Hygiene

Sachverhalt:

Die Dusche des Ausweichzimmers war schmutzig und verschimmelt.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 6 PflWoqG muss eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet werden. Die Dusche sollte dringend gereinigt werden.

IV.2 Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 Pfl-WoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Sachverhalt:

Der FQA fiel bei der Prüfung der Betäubungsmittel bei dem Medikament Morphin im Wohnbereich III auf, dass ein monatliches Gegenzeichnen des Bestandes durch die verantwortlichen Ärzte oder Apotheker nicht erfolgte.

Erneute Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels

Gemäß § 13 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung muss der zuständige Arzt oder Apotheker den Bestand monatlich gegenzeichnen. Hier wird allerdings auf die aktuelle Version des BtMVV hingewiesen.

IV.3 Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Artikel 13 Absatz 2 PflWoqG erfolgt.

Es wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei

Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch Versendung eines elektronischen Dokuments in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lk-starnberg.de-mail.de

Nähere Informationen zur elektronischen Widerspruchseinlegung mittels De-Mail entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Landratsamtes Starnberg (www.lk-starnberg.de).

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen •) Form zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Abdruck:

Überprüfte Einrichtung
Regierung von Oberbayern
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern
MDK-Bayern, Ressort Pflege
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe